

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01190 vom 21. Mai 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.01190

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01190 du 21 mai 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01190 del 21 maggio 2010

Erwägungen

E. 1

1.1 Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]; bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 1 IVG).

1.2 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG (bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2 mit Hinweisen).

1.3 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezieherin oder eines Rentenbeziegers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist somit nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. Erw. 3.5, 117 V 199 Erw. 3b, 113 V 275 Erw. 1a mit Hinweisen). Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen

Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 133 V 108 Erw. 5.4). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG und alt Art. 41 IVG dar (BGE 112 V 372 Erw. 2b mit Hinweisen; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 204 Erw. 3a; Urteil des Bundesgerichts in Sachen C. vom 3. November 2008, 9C_562/2008, Erw. 2.1).

1.4.4.4 Fehlen die in Art. 17 ATSG genannten Voraussetzungen, so kann die Rentenverfägung lediglich nach den für die Wiedererwägung rechtskräftiger Verwaltungsverfägungen geltenden Regeln abgeändert werden. Danach ist die Verwaltung befugt, auf eine formell rechtskräftige Verfägung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet haben, zurückzukommen, wenn sich diese als zweifellos unrichtig erweist und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Sie ist verpflichtet, darauf zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer andern rechtlichen Beurteilung zu führen (BGE 110 V 178 Erw. 2a, 292 Erw. 1 mit Hinweisen). Das Gericht kann eine zu Unrecht ergangene Revisionsverfägung gegebenenfalls mit der substituierten Begründung schätzen, dass die ursprüngliche Rentenverfägung zweifellos unrichtig und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 125 V 369 Erw. 2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 128 V 272 Erw. 5b/bb; Urteil 9C_562/2008 vom 3. November 2008, Erw. 2.2 mit Hinweis).<

E. 2

2.1.4.4 Die IV-Stelle begründete die Rentenaufhebung im Wesentlichen damit, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin derart erheblich verbessert habe, dass diese nun in der Lage sei, einer geeigneten Tätigkeit im Pensum von 65 % nachzugehen und dabei ein 36 % unter dem Valideneinkommen liegendes und damit rentenausschliessendes Salär zu erzielen (Urk. 2 S. 2, Urk. 7).

2.2.4.4 Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, der Gutachter Dr. Y. habe ihren - seit der Rentenzusprache unveränderten - Gesundheitszustand lediglich neu beurteilt. Tatsächlich sei es - entsprechend der von den behandelnden Ärzten gestellten ursprünglichen Prognose - zu keiner erheblichen Beschwerdeverbesserung gekommen. Nach wie vor sei sie daher ausserstande, einer geeigneten Tätigkeit in einem 50 % übersteigenden Pensum nachzugehen (Urk. 1 S. 3 ff., Urk. 3 S. 2 ff., Urk. 11 S. 2 ff.).

E. 3

3.1.4.4 Aus den aktenkundigen medizinischen Berichten geht im Wesentlichen übereinstimmend hervor, dass die Beschwerdeführerin sowohl bei Erlass der Rentenverfägung vom 9. Juni 2004 (Urk. 8/62) als auch im Zeitpunkt der revisionsweisen Rentenaufhebung am 15. Oktober 2008 (Urk. 2) einen Status nach Distorsion des oberen Sprunggelenks (OSG) links, einen Status nach LWK1-Fraktur sowie einen Status nach ventraler Spondylodese Th12/L2 aufwies (vgl. insbesondere Gutachten Dr. med. Z., Facharzt FMH für Physikalische Medizin und Rehabilitation, speziell Rheumaerkrankungen, vom 8. Mai 2002 [Urk. 8/30 S. 9]; Gutachten Prof. Dr. med. A., Facharzt FMH für Physikalische Medizin und Rehabilitation, vom 27. August 2003 [Urk. 8/52 S. 5 und S. 7]; Gutachten Klinik W., Wirbelsäulenzentrum, vom 20. Februar

verbleibenden Symptomatik eine wechselbelastende Tätigkeit ohne Heben und Tragen schwerer Lasten und ohne größere Rotationsbewegungen der Brustwirbelsäule (BWS) beziehungsweise ohne länger dauernde vornüber geneigte Haltung und ohne asymmetrische Lasteinwirkungen als ideal erweise (vgl. etwa Berichte Universitätsspital V.____ vom 4. Juni 2002 [Urk. 8/30 S. 25] und vom 3. Februar 2003 [Urk. 8/31 S. 2], Gutachten Prof. Dr. A.____ vom 27. August 2003 [Urk. 8/52 S. 10], Gutachten Klinik W.____ vom 20. Februar 2006 [Urk. 8/75 S. 7], Gutachten Dr. Y.____ vom 19. Mai 2008 [Urk. 8/102 S. 7]). Prof. Dr. A.____ bescheinigte denn - was die Beschwerdegegnerin offenbar übersah - in einer derartigen Tätigkeit bereits in seinem Gutachten vom 27. August 2003, auf das sich die IV-Stelle beim Erlass der Rentenverfügung vom 9. Juni 2004 (Urk. 8/62) an sich stützte, nicht nur eine 50%ige, sondern eine (gar noch steigerbare) Arbeitsfähigkeit im Umfang von zwei mal drei Stunden pro Tag (Urk. 8/52 S. 10). Nicht nur stimmt diese Einschätzung mit der von Dr. Y.____ im Rahmen des Revisionsverfahrens abgegebenen Beurteilung (vgl. Expertise vom 19. Mai 2008 [Urk. 8/102 S. 7]) überein, sondern sie lässt sich auch mit den weiteren medizinischen Berichten vereinbaren. So waren die Ärzte des Universitätsspitals V.____, Departement für Chirurgie, Klinik für Unfallchirurgie, die ursprünglich gar über einige Monate hinweg wieder eine uneingeschränkte Leistungsfähigkeit attestiert hatten (Urk. 8/8 S. 16, Urk. 8/8 S. 18), in einer behinderungsangepassten Tätigkeit von einer wenn nicht gar 100%igen, so jedenfalls höhergradigen als der 50%igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Mitarbeiterin im Service ausgegangen (vgl. Berichte vom 7. November 2001 [Urk. 8/8 S. 12], vom 8. November 2001 [Urk. 8/8 S. 11 f.], vom 28. Februar 2002 [Urk. 8/10 S. 4], vom 4. Juni 2002 [Urk. 8/23 S. 2]). Dass sie in ihrem Schreiben an den damaligen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin vom 3. Februar 2003 (Urk. 8/30 S. 2 f.) - trotz des Hinweises darauf, dass sich eine Tätigkeit mit häufigem Wechsel zwischen sitzender und gehender/stehender Körperhaltung und ohne Heben schwerer Lasten, wie es die Arbeit am Buffet gerade nicht war, als ideal erweise - zum Schluss gelangten, dass in jeder Tätigkeit dauerhaft eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit bestehe, ist nicht nachvollziehbar. An dieser Beurteilung hielten sie denn offenbar in der Folge auch selbst nicht fest, befanden sie doch am 23. April 2003, dass angesichts der seit dem 7. November 2001 - und demnach in der angestammten Tätigkeit - anhaltenden 50%igen Arbeitsunfähigkeit berufliche Massnahmen indiziert seien (Urk. 8/37 S. 7).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dass eine wechselbelastende (Baro-)Tätigkeit ihren Leiden besser gerecht werde als die Arbeit am Buffet, erkannte im Übrigen auch die Beschwerdeführerin selbst, die nach der Geburt ihres zweiten Kindes am 11. Juli 2005 (mithin nachdem sie nach dem im August 2000 erlittenen Unfall noch über vier Jahre lang wieder im Gastronomiebereich tätig gewesen war) - gerade aus diesem Grund - einen entsprechenden Stellenwechsel vorgenommen hat (vgl. hierzu Urk. 8/81, Urk. 8/92 S. 3). Dafür, dass ihr die nun ideal adaptierte Tätigkeit im Baro lediglich im gleichen Umfang wie die zuvor ausgeübte - sich gemäss sämtlichen Ärzten als wenig geeignet erweisende - Arbeit in der Gastronomie zuzumuten wäre (Urk. 1 S. 5), sind keine Gründe ersichtlich.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach dem Gesagten ergibt sich, dass in einer zumutbaren Tätigkeit im Sinne von Art. 16 ATSG richtigerweise nicht erst im Zeitpunkt des Revisionsverfahrens, sondern bereits bei der Rentenzusprache im Juni 2004 eine Arbeitsfähigkeit im Umfang von jedenfalls zwei mal drei Stunden täglich beziehungsweise mindestens 60 bis 70 %

bestand (Urk. 8/52 S. 10, Urk. 8/102 S. 7 und S. 8). Die - in der Annahme, dass die Beschwerdeführerin mit der 50%igen Tätigkeiten in der (leicht angepassten) angestammten Tätigkeit ihre Restarbeitsfähigkeit optimal verwerte, ergangene - Rentenverfälgung der IV-Stelle vom 9. Juni 2004 (Urk. 8/62) erweist sich demnach als zweifellos unrichtig.

3.4. Ausgehend vom Einkommen von Fr. 49'075.--, das die Beschwerdeführerin gemäss ihrem damaligen Arbeitgeber bei guter Gesundheit und einem Arbeitspensum von 100 % im Jahr 2002 erzielt hätte (vgl. Urk. 8/36 S. 2, Urk. 8/60, Urk. 8/106 S. 1) und unter Berücksichtigung der zwischen 2002 und 2007 eingetretenen Nominallohnentwicklung (2003: 1,4 %, 2004: 0,9 %, 2005: 1,0 %, 2006: 1,2 %, 2007: 1,6 % [vgl. Die Volkswirtschaft 4-2010, S. 91 Tabelle B10.2]) bezifferte die IV-Stelle das Valideneinkommen mit Fr. 52'141.68 (Urk. 8/106 S. 1, Urk. 8/105 S. 5, Urk. 2 S. 2).

Aufgrund der Zumutbarkeit einer leidensangepassten Tätigkeit im Umfang von rund 65 % (vgl. Gutachten Dr. Y. ___ vom 19. Mai 2008 [Urk. 8/102 S. 7], Gutachten Prof. Dr. A. ___ vom 27. August 2003 [Urk. 8/52 S. 10]) und gestützt auf den standardisierten monatlichen Bruttolohn für Frauen im privaten Sektor im Jahr 2006 bei Ausübung von Tätigkeiten gemäss Anforderungsniveau 4 und einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden von Fr. 4'019.-- (vgl. Bundesamt für Statistik [Hrsg.], Schweizerische Lohnstrukturerhebung, Die Löhne 2006 im Überblick, Neuenburg 2008, S. 25 Tabelle TA1) sowie die im Jahr 2006 geltende betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41,7 Stunden (vgl. Die Volkswirtschaft 4-2010, S. 90, Tabelle B9.2) ermittelte die Beschwerdegegnerin ein Invalideneinkommen von Fr. 33'203.-- (Urk. 2 S. 2). Dass sie unter zutreffendem Hinweis darauf, dass Frauen, die teilzeitlich erwerbstätig sind, einen höheren als den ihrem Beschäftigungsgrad entsprechenden statistischen Durchschnittslohn erzielen (vgl. hierzu Bundesamt für Statistik [Hrsg.], Schweizerische Lohnstrukturerhebung, Die Löhne 2006 im Überblick, Neuenburg 2008, S. 15 f. Ziff. 2.3), auf die Gewährung eines leidensbedingten Abzugs verzichtete (Urk. 2 S. 2), ist nicht zu beanstanden.

Angesichts des aus dem Vergleich des Valideneinkommens von rund Fr. 52'142.-- und des Invalideneinkommens von Fr. 33'203.-- resultierenden - rentenausschliessenden - Invaliditätsgrads von 36 % (zur Rundung vgl. BGE 130 V 121 Erw. 3.2) erweist sich die Berichtigung der Verfälgung vom 9. Juni 2004 (Urk. 8/62) als von erheblicher Bedeutung. Die per Ende November 2008 verägte Renteneinstellung (Urk. 2) war im Ergebnis demnach rechtens.

4. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen abweichend von Art. 61 lit. a ATSG vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 700.-- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Marianne Ott
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.